ZEICHENERKLÄRUNG:

A) Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BauGB

Abgrenzund des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweis:
Die grüne Begrenzungslinie der Verkehrsflächen gelten als Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

GI 1
L"WA = 60dB (A) nachts

Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO im Verbindung mit § 1 (4) bis (9) BauNVO

Zuläßig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen IV – VII lfd. Nr. 40 – 196 der Abstandsliste 1990. Anhang zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl. NW S.504/SMBl. NW 283) sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Tankstellen
 Diese Betriebe und Anlagen sind nur dann zulässig, wenn ihre Schallemission nachts (Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel von L"WA=60dB (A) nicht überschreitet.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

1. Die Betriebsartenn der Abstandsklassen I–III mit den lfd. Nr. 1–39 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad

GI 2
L"WA = 60dB (A) nachts

Nutzungseingeschränktes Industriegebiet gem. § 8 BauNVO im Verbindung mit § 1 (4) bis (9) BauNVO

Zuläßig sind:

1. Betriebsarten der Abstandsklassen IV – VII lfd. Nr. 40 – 196 der Abstandsliste 1990. Anhang zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl. NW S.504/SMBl. NW 283) sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Tankstellen
 Diese Betriebe und Anlagen sind nur dann zulässig, wenn ihre Schallemission nachts (Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) einen immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel von L"WA=55dB (A) nicht überschreitet.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

1. Die Betriebsartenn der Abstandsklassen I–III mit den lfd. Nr. 1–39 der Abstandsliste 1990 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad

Baugrenze

GI 2 | GI 2 überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Hinweis:
Im einem Streifen von 20m Tiefe gemessen vom Fahrbahnrand der K 34 sind Nebenanlagen und sonstige baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

z.B. 0.8 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

z.B. (10.0) Baumassenzahl (BMZ) (§ 21 BauNVO)

z.B. GH ≤ 15.0m Höchstzulässige Gebäudehöhe, gemessen von OK Erdgeschoßfußboden (§ 16 BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60 cm vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten

Bereich ohne Ein– und Ausfahrt

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

B) Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistungen zulässig. Sie sind unterhalb der Traufe anzubringen und dürfen eine Höhe von 1.00m nicht überschreiten.
2. Leuchtreklamen sind nur in den Farben weiß und gelb zulässig. Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
3. Als Dacheindeckung sind nur dunkelfarbige Materialien der Farben grau oder braun zulässig, bei Foliendächern auch Bekiesung. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

C) Sonstige Darstellungen

Vorhandenes Wohngebäude

Vorhandenes Nichtwohngebäude

234 Vorhandene Flurstücksgrenzen, Polygonpunkte und Flurstücksnummern

Böschungen

D) Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur– und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde d.H. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veräderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bad Laasphe als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)

Weierchen

Bestand

Siegener Straße K 34

Graben

Weg

GI 1
L''WA = 60dB (A) nachts
0.8 | (10.0)
GH ≦ 15.0m

GI 2
L''WA = 55dB (A) nachts
0.8 | (10.0)
GH ≦ 15.0m